



Allgemeine Grundsätze zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich nach der Covid-19-Kulturverordnung

1. Zweck der Finanzhilfen

Die Ausrichtung von Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich dient zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor, zur Verhinderung einer dauerhaften Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt.

Die Finanzhilfen haben zum Ziel, den mit der Absage oder Verschiebung oder reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden auszugleichen.

Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen nach der Covid-19-Kulturverordnung. Finanzhilfen können nur im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt werden.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Vereine nach Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB) von nicht professionell tätigen Kulturschaffenden aus den Sparten Musik und Theater. Als nicht professionell tätig gelten Kulturschaffende, welche durch die künstlerische Tätigkeit weniger als die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzen. Massgeblich sind die Statuten des Vereins.

Ein als Verein konstituiertes Organisationskomitee, dessen Zweck gemäss Statuten in der Durchführung eines Festes oder Festivals im Laienbereich besteht, ist ebenfalls anspruchsberechtigt.

3. Subsidiarität

Die Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich gemäss Covid-19-Kulturverordnung sind subsidiär zu anderen Ansprüchen. Sie decken den finanziellen Schaden, der nicht bereits anderweitig (z. B. durch Versicherungen, Kanton oder Gemeinde) gedeckt ist.

Die gesuchstellenden Vereine sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Sie geben durch Selbstdeklaration wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus.

4. Kausalität und Zeitraum

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch die Absage oder Verschiebung oder reduzierte Durchführung von Veranstaltungen verursacht wurden und die im Zusammenhang mit staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) stehen. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Es gilt das Erfordernis der Kausalität. So muss insbesondere auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich aufgrund der Anwendung von Schutzkonzepten). Der Schaden und die Kausalität müssen im Rahmen der Gesuchstellung begründet und plausibel dargelegt und soweit möglich und zumutbar durch Dokumente nachgewiesen werden.

Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

Es können Schäden geltend gemacht werden, die zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden sind bzw. entstehen werden.

5. Schaden und Schadensnachweis

Als unmittelbarer Schaden gelten beispielsweise die im Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung stehenden unnützen Ausgaben für die Miete von Räumlichkeiten, für die Bereitstellung von Bühneninfrastruktur und Technik, für den Transport von Instrumenten, für die Produktion von Werbematerial oder für Inserate. Aufwendungen für das Engagement von professionellen Kulturschaffenden (Dirigenten, Solisten, Chorführer, Regie etc.) können dann geltend gemacht werden, wenn kein Antrag auf eine andere Art von Entschädigung (z.B. Kurzarbeitsentschädigung KAE, Erwerbsersatz EO) gestellt oder dieser Antrag abgelehnt wurde.

Entgangene Nettoeinnahmen aus Veranstaltungen oder Engagements für Auftritte können ebenfalls angerechnet werden, sofern diese hauptsächlich der Finanzierung der Vereinsaktivitäten zu Gute kommen. Hingegen können nicht erfolgte Subventionen durch die öffentliche Hand inklusive Lotteriegelder oder nicht erfolgte Zuwendungen von Sponsoren nicht als Schaden ausgewiesen werden. Ebenfalls nicht angerechnet werden können Kosten, die im Falle einer Verschiebung nicht mehr anfallen (z.B. für Notenmaterial, Kostüme oder Bühnenbilder).

Die Gesuchsteller haben den unmittelbaren finanziellen Schaden in geeigneter Art zu dokumentieren (z.B. durch Rechnungskopien für effektive Aufwendungen) bzw. die entgangenen Nettoeinnahmen zu plausibilisieren (z.B. durch Abrechnungen für vergleichbare Veranstaltungen im Vorjahr).

6. Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfen decken höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens und sind auf 10'000 Franken pro Kulturverein und Kalenderjahr beschränkt.

7. Vollzug und Koordination

Für den Vollzug der Ausrichtung von Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich sind folgende Verbände zuständig:

- Schweizer Blasmusikverband (SBV): für alle Gesuche im Bereich der Instrumentalmusik
- Schweizerische Chorvereinigung (SCV): für alle Gesuche im Bereich Gesang
- Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV): für alle Gesuche von deutsch- und rätoromanischsprachigen Theater-, Tanz oder Trachtengruppen
- Fédération suisse des sociétés théâtrales d'amateurs (FSSTA): für alle Gesuche von französisch- oder italienischsprachigen Theater-, Tanz- oder Trachtengruppen

Die für den Vollzug zuständigen Verbände stellen die Koordination untereinander sowie den Einbezug der Expertise der übrigen spartenspezifischen Verbände sicher. Dies gilt im Bereich der Instrumentalmusik insbesondere für den Eidgenössischen Orchesterverband (EOV), den Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverband (STPV) und für den Verband Schweizer Volksmusik (VSV), im Bereich Gesang für den Eidgenössischen Jodlerverband (EJV) und im Bereich des Theaters insbesondere für die Schweizerische Trachtenvereinigung (STV). Ein allfälliger Einbezug bei der Gesuchsbeurteilung ist durch den federführenden Verband abzugelten.

Die Verbände stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass nicht Vertreter der Vereine ihr eigenes Gesuch beurteilen und genehmigen (Vermeidung von allfälligen Interessenskonflikten).

8. Einreichung der Gesuche und Kommunikation

Gesuche sind bis spätestens zum 30. November 2021 bei dem zuständigen Verband einzureichen. Gesuchsteller ist die Präsidentin / der Präsident des gesuchstellenden Vereins. Für die Einreichung der Gesuche ist das vom BAK vorgegebene Formular zu verwenden.

Die für den Vollzug zuständigen Verbände kommunizieren in geeigneter Weise über die Möglichkeit zur Einreichung eines Gesuchs.

9. Auskunfts- und Offenlegungspflicht der Gesuchsteller

Die für den Vollzug zuständigen Verbände verpflichten die Gesuchsteller zur Angabe von wahrheitsgemässen und vollständigen Angaben in ihren Gesuchen. Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Verband innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen. Die Gesuchsteller sind über die Straffolgen gemäss Strafgesetzbuch (Betrug und Urkundenfälschung) und gemäss Subventionsrechtgesetz bei einem Verstoss gegen die Auskunfts- und Offenlegungspflicht zu informieren. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind durch die Verbände zurückzufordern.

10. Datenaustausch

Die für den Vollzug zuständigen Verbände lassen sich im Rahmen der Gesuchseinreichung ermächtigen, Daten in Zusammenhang mit dem Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung untereinander sowie mit den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auszutauschen.

11. Praxisfestlegung

Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Covid-19-Kulturverordnung und der vorliegenden Grundsätze werden von den für den Vollzug zuständigen Verbänden laufend gesammelt und analysiert.

Die Verbände legen dem BAK ihre Vorschläge zur Auslegung von offenen Fragen zur Diskussion vor. Bei Bedarf entscheidet das BAK die Auslegungsfragen und ergänzt diese Grundsätze.

12. Verfahren

Die für den Vollzug zuständigen Verbände entscheiden als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) über die Gesuche. Sie erlassen somit Verfügungen. Es sind Rechtsmittel gegen alle Entscheidungen möglich. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

BAK / 15.10.2020 – angepasst 05.02.2021